

Antrag auf Herstellung einer Hausanschlussleitung für Trinkwasser aus der gemeindlichen Wasserversorgung

Antragsteller:

(Vorname, Name, Anschrift, Telefonnummer)

Grundstücks- eigentümer:

(nur ausfüllen, falls
nicht mit Antrag-
steller identisch)

(Vorname, Name, Anschrift, Telefonnummer)

Zu versorgendes Grundstück:

(Straße, Hausnummer, Ortsteil)

(Flurstücksnummer, Gemarkung)

Auf dem Grundstück befindet sich derzeit
kein Wasseranschluss
ein Bauwasseranschluss

Auf dem Grundstück soll eine
Trinkwasser-Nachbehandlungsanlage
Regenwassernutzungsanlage
installiert werden.

Mehrsparte

ja nein

Geplante Leitungs- führung:

Bestehen Wünsche hinsichtlich Nennweite und Führung der Anschlußleitung? Welche?

(Bitte immer Lageplan des Grundstücks – ggf. mit eingezeichnetem Grundriss des zu versorgenden Gebäudes – beifügen.)

Hausinstallation:

(Anschrift des Installateurs, soweit bekannt) **Bestätigung der Hauswasserinstallation beifügen!**

Für das vorgenannte Grundstück wird die Herstellung eines Wasserhausanschlusses und die Belieferung mit Trinkwasser beantragt. Grundlage für die Herstellung der Hausanschlußleitung sind die Wasserabgabesatzung (WAS) des Marktes Diedorf vom 01.10.2015 und die Gebühren- und Beitragssatzung zur Wasserabgabesatzung vom 01.10.2015 sowie die Satzungsänderung vom 19.06.2018 und 17.09.2021.

Mir / Uns ist bekannt, dass die Hausanschlußleitung einschl. Wasserzähler und das Anbohren der Versorgungsleitung nur von dem Markt Diedorf oder deren beauftragten Firma hergestellt werden darf.

Die Verbrauchsanlage ist nach DIN 1988 gem. den Bedingungen der WAS herzustellen und zu betreiben.

Der Einbau einer Trinkwasser-Nachbehandlungsanlage, die dem Wasser Fremdstoffe, gleich welcher Art zusetzt, darf nur von einem Vertragsinstallateur vorgenommen werden

Der Antragsteller muß dem Markt Diedorf nachweisen, dass mit dem Hersteller der Anlage oder dem vom Hersteller ausgewiesenen Vertragsinstallateur ein Wartungsvertrag abgeschlossen wird. Der Antragsteller muß dem Markt Diedorf weiterhin nachweisen, dass die Wasserverbraucher, in Mehrfamilienhäusern also die Wohnungsinhaber, von der Art der Wassernachbehandlung und der Art und Menge der zugesetzten Fremdstoffe unterrichtet sind.

Die bei Nutzung von Niederschlagswasser im Haus erforderliche Befreiung vom Trinkwasseranschluß und Benutzungszwang ist beim Markt Diedorf zu beantragen. Eine direkte Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Regenwasseranlagen ist nach Trinkwasserverordnung § 17 (1) und nach DIN 1988 Teil 4, Abs. 3.2.1 nicht zulässig. Sämtliche Leitungen und Entnahmestellen im Regenwasserkreislauf sind gemäß DIN und Trinkwasserverordnung zu kennzeichnen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Antragsteller/Grundstückseigentümer)